

Eingegangene Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ während Behördenbeteiligung in der erneuten, verkürzten Offenlage

Behördenbeteiligung in der erneuten, verkürzten Offenlage vom 02.05.2012 bis 16.05.2012

	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
1.	LWL-Archäologie für Westfalen	<p>Meine Stellungnahme vom 04.04.2011, Gr/Ti/M 159/11 B, hat auch weiterhin Bestand.</p> <p>Stellungnahme des LWL vom 13.01.2012 <i>„Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. Archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass diese Stellungnahme lediglich die Belange der Bodendenkmalpflege berücksichtigt und nicht eine entsprechende Stellungnahme des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege ersetzt.“</i></p> <p>Stellungnahme des LWL vom 04.04.2011 <i>„Da die o.g. Planung einen frühneuzeitlichen / neuzeitlichen Siedlungs- und Gewerbebereich betrifft, bitten wir, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).“</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.	Kreis Coesfeld		
	Immissionsschutz	<p>Die Anregungen des Fachdienstes Immissionsschutz wurden im nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf vollinhaltlich umgesetzt und es werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.</p> <p>Stellungnahme des Fachdienstes Immissionsschutz vom 08.02.2012 <i>„Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Mühle“ dient u.a. der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des vorhandenen Landhandelbetriebes. Dieser Betrieb wird durch eine Fremdkörperfestsetzung gem. § 1 (10) BauNVO in einem ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet planungsrechtlich aufgefangen.</i></p> <p><i>Zur Beurteilung der gewerblichen Lärmimmissionen ist durch das Büro Richters + Hüls eine lärmtechnische Prognose (Gutachten Nr. L-3405-01 vom 27.10.2011) gefertigt worden. Diese Berechnung berücksichtigt LKW – Bewegungen für Anlieferungen und PKW – Bewegungen für den Kundenverkehr ausschließlich außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Zeit zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie 20.00 Uhr und 22.00 Uhr) der TA Lärm.</i></p> <p><i>Gemäß der getroffenen textlichen Festsetzungen Nr. 1.2 sind jedoch nur die Nachtzeiten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) für die LKW – Bewegungen ausgenommen worden.</i></p> <p><i>Die Ergebnisse des o.g. Lärmgutachtens sind somit zur</i></p>	<p>Dem Hinweis vom 08.02.2012 wurde gefolgt.</p> <p>Die geänderte textliche Festsetzung lautet: <i>„In der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sind LKW Bewegungen oder Verladetätigkeiten unzulässig</i></p>

		<i>Sicherstellung des Immissionsschutzes bezüglich der gewerblichen Lärmimmissionen nicht ausreichend umgesetzt worden."</i>	
	Untere Landschaftsbehörde	<p>Davon ausgehend, dass die Stellungnahmen der untere Landschaftsbehörde in den bisherigen Verfahrensschritten (z. B. 08.02.2012) zum Belang „Artenschutz“ Berücksichtigung finden, werden Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Hinweis zum Belang „Artenschutz“ vom 08.02.2012 <i>„Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind. Dem kann soweit gefolgt werden, wie Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht bekannt sind. Die unter Punkt 4.1 der Artenschutzprüfung aufgelisteten prophylaktischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind allerdings nicht hinreichend. Der gute Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten ist sicherzustellen. Bei Brutverdacht sind die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Vor Beginn von Sanierungsmaßnahmen sind die Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Werden Tiere angetroffen, ist die Untere Landschaftsbehörde einzuschalten."</i></p>	Dem Hinweis zum Belang „Artenschutz“ vom 08.02.2012 wurde gefolgt und in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.
	Brandschutzdienststelle	<p>Aus brandschutztechnischer Sicht wird zugestimmt, wenn die vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden. Die Stellungnahme vom 14.05.2012 behält weiterhin ihre Gültigkeit. (Anmerkung Gemeinde Nottuln: Datum Stellungnahme 08.02.2012)</p>	

	<p>Hinweise der Brandschutzdienststelle vom 08.02.2012</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>„Die Erschließungsstraßen sind so zu planen, dass sie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes mit einer Achslast von mind. 12 t befahrbar sind. Werden Stichstraßen geplant, die länger als 50,00 m sind, so sind am Ende der Stichstraßen ausreichend groß dimensionierte Wendemöglichkeiten für die Einsatzfahrzeuge herzustellen.</i> 2. <i>Werden verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen oder Zufahrten für den allgemein Fahrzeugverkehr durch Sperrpfosten o.ä. gesichert, so sind sie so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.</i> 3. <i>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW – Regelwerk „Arbeitsblatt W 405 Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für allgemeine (WA) und Mischgebiete (MI) mit ≤ 3 Vollgeschosse und einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von $48 \text{ m}^3/\text{h}$ (= $800 \text{ l}/\text{min}$) für eine Löschzeit von 2 Stunden sicher zu stellen. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde.</i> 4. <i>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW – Regelwerk „Arbeitsblatt W 405 Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des o.g. Arbeitsblattes für allgemeines Wohngebiet (WA) mit ≤ 3 Vollgeschossen und einer mittleren Gefahr für Brandausbreitung (aufgrund der Fremdkörperfestsetzung) eine Löschwassermenge von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ (= $1.600 \text{ l}/\text{min}$) für eine Löschzeit von 2 Stunden sicher zu stellen. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde.</i> 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Zuge von Baugenehmigungsverfahren.</p>
--	--	--

		<p>5. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gemäß DVGW Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.</p> <p>6. Sofern Gebäude entstehen werden mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegen bzw. dessen zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 17 (3) BauO NRW <u>baulich</u> sicher zu stellen, da die Gemeinde Nottuln über kein Hubrettungsgerät (z.B. Kraftfahrdrehleiter) verfügt."</p>	
3.	Gemeindewerke		
	Trinkwasser	In einem Teilbereich ist die Wasserschutzgebietsverordnung zu betrachten.	Die Wasserschutzgebietsgrenze im Norden ist nachrichtlich im Bebauungsplanentwurf eingetragen und somit berücksichtigt worden.
	Straßenbau	Die Straße des Twialf Lampen Hok erfüllt die Anforderungen eines Anliegerwohnweges mit Kindergarten. Die Straße ist als Sackgasse für Lastzüge ohne Wendemöglichkeit die den Landhandel beliefern nur bedingt geeignet. Die Stellungnahme bzgl. des Verkehrs unter 7.7 und 8.2 ist hinsichtlich des Schwerverkehrs zu ergänzen.	Durch die geringfügige Erweiterung des Landhandels ist nicht mit einer Zunahme des LKW-Verkehres zu rechnen. Um die Wendemöglichkeit sicherer zu gestalten, werden die Hofflächen und der angrenzende Fußweg baulich voneinander getrennt. Eine Notwendigkeit zur Ergänzung der Begründung in den Abschnitten 7.7 und 8.2 hinsichtlich des Schwerverkehrs wird nicht gesehen.
4.	Katholische Kirchengemeinde	In vorgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den	

<p>ST. Martin, Nottuln</p>	<p>bisherigen Schriftwechsel und teilen Ihnen mit, dass nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung im Kirchenvorstand, die Kirchengemeinde gegen die vorgelegten Entwürfe der o.g. Bauleitplanung keine Anregungen und Bedenken geltend machen.</p> <p>Stellungnahme der katholischen Kirchengemeinde St. Martin Nottuln vom 19.04.2011 <i>„In vorgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den bisherigen Schriftwechsel und teilen Ihnen mit, dass nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung im Kirchenvorstand, die Kirchengemeinde gegen die vorgelegten Entwürfe der o.g. Bauleitplanung Anregungen und Bedenken geltend machen.</i></p> <p><i>Der Kirchenvorstand nimmt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ zur Kenntnis. Unmittelbar angrenzend zu dem Bebauungsplan befindet sich der im Eigentum der Gemeinde Nottuln stehende Liebfrauen-Kindergarten, der gem. Nutzungsvereinbarung vom 14.07.2010 in der Trägerschaft der Kirchengemeinde St. Martin, Nottuln geführt wird. In der Begründung zu dem Bebauungsplan wird unter Punkt 4.2 darauf hingewiesen, dass die Zuwegung zum Kindergarten um die Belange der Verkehrssicherheit in dem Bebauungsplanverfahren mit geregelt werden soll.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund ist der Kirchenvorstand der Meinung, dass die gesamte Zugangssituation zum Kindergarten vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit aber auch der Attraktivität verbessert werden soll. Der heutige Eindruck eines Hintereinganges ist aufzuwerten. Zudem wird ein erhebliches</i></p>	<p>Eine Konkretisierung der Planungsabsichten wurde in den Unterlagen für die Offenlage vorgenommen. Eine verkehrssichere bauliche Trennung wurde vorgesehen.</p> <p>Ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Kindergartenträger, der Vertretern der Kirchengemeinde, der Leiterin des Kindergartens und der Gemeinde hat im Februar 2012 stattgefunden.</p> <p>Auf Grund des geringen Umfanges der Erweiterung des Landhandels kann man davon ausgehen, dass es zu keinem erheblichen Anstieg an Verkehrsbewegung kommen wird.</p>
-----------------------------------	---	---

		<p><i>Gefährdungspotential gesehen, wenn der heutige Landhandel sich erweitert und somit mehr Verkehrsbewegung dort stattfinden werden.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, die v.g. Punkte bei der Überplanung zu berücksichtigen und sich für eine Verbesserung der Situation einzusetzen."</i></p>	
5.	Telekom Deutschland GmbH	<p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit dem Schreiben PTI „w00000037494783“ vom 15. Februar 2012 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 15.02.2012 <i>„Sollte im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches an der Heriburgstraße durch die Modernisierung des Altenwohnheimes die Fernmeldeeinrichtungen verlegt werden, so bitten wir, frühzeitig – mindestens 2 Monate vor Baubeginn – schriftlich informiert zu werden (Zeichen: w00000037234054).“</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung erfolgt im Zuge von Baugenehmigungsverfahren.</p>

Während der Bürgerbeteiligung in der erneuten, verkürzten Offenlage vom 02.05.2012 bis 16.05.2012 sind keine Stellungnahmen eingegangen.